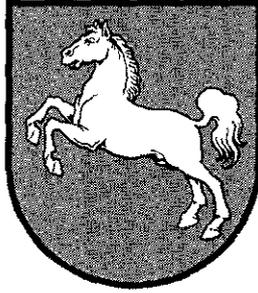


VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 A 126/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: togoisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5301927-283 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juni 2008 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niermann für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben togoische Staatsangehörige. Durch Bescheid der Beklagten vom 15.05.2002 wurde für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. Das beruhte im Wesentlichen auf der Einschätzung des Bundesamtes, das die Klägerin glaubhaft machen konnte, Togo aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen zu haben. Die Klägerin hatte seinerzeit angegeben, wegen ihrer oppositionellen politischen Einstellung durch Angehörige des Sicherheitsdienstes vergewaltigt worden zu sein. In der Folgezeit habe sie sich aus diesem Grunde für mehrere Tage stationär im Krankenhaus behandeln lassen müssen.

Die Beklagte hat mit Verfügung vom 26.02.2008 ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Nach Anhörung hat die Beklagte durch Bescheid vom 02.05.2008 die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung widerrufen und zugleich festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung ist ausgeführt, dass sich die Situation im Heimatland der Klägerin nachhaltig verändert habe. Der damalige Präsident Eyadema sei im Februar 2005 verstorben. In Togo sei ein Änderungsprozess in Gang gesetzt worden, der im Umgang mit Oppositionellen eine deutliche Veränderung der Sachlage zeige. Im September 2006 sei eine Regierung unter Führung eines Oppositionspolitikers gebildet worden. Die im Oktober 2007 durchgeführten Parlamentswahlen seien als frei und fair und ohne nennenswerte Störungen verlaufend bezeichnet worden. Heute könnten Oppositionsparteien und Medien frei agieren. Gezielte Übergriffe staatlicher Organe und regierungsnaher sonstiger Gruppen gegen Oppositionelle seien seit Ende 2005 nicht mehr gemeldet worden. Bei dieser Sachlage könnten Verfolgungsmaßnahmen gegen die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Togo mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerdem sei nicht ersichtlich, dass sich die Klägerin nach ihrer Flucht aus Togo weiterhin in irgendeiner Form oppositionell betätigt habe.

Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte nach dem 02.05.2008. Mit ihrer am 15.02.2008 erhobenen Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung des Bescheides und die unter Aufhebung des Bescheides vom 02.05.2008 die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2-7 AufenthG vorliegen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 02.05.2008 zu verpflichten,

a) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,

b) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Auch die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorliegen und die seinerzeit getroffenen Feststellungen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG - jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG - nicht mehr vorliegen. Es kann im Falle der Rückkehr der Klägerin nach Togo mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sie wegen ihrer oppositionellen Haltung, der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland und einer möglichen illegalen Ausreise aus dem Heimatland Verfolgungsmaßnahmen nicht zu gegenwärtigen hat.

Bezüglich der politischen Entwicklung in Togo in den letzten zwei Jahren wird in vollem Umfang auf die zutreffenden Ausführungen des angegriffenen Bescheides verwiesen, sodass insoweit weitere Ausführungen im Urteil entbehrlich sind (§ 117 Abs. 5 VwGO). Ergänzend ist auszuführen, dass auch der letzte Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.01.2008 die Einschätzung der Beklagten bestätigt, dass die Parlamentswahlen am 14.10.2007 friedlich verliefen. Die bisherigen Reformschritte haben die Anerkennung aller unabhängigen Beobachter gefunden. Gezielte Übergriffe staatlicher Organe und regierungsnahe sonstiger Gruppen gegen Oppositionelle wurden seit dem Beginn des "Nationalen Dialogs" nicht mehr gemeldet. Oppositionsparteien, Medien, Gruppierungen der Zivilgesellschaft sowie Kirchen können frei agieren. Nach Mitteilung des UNHCR ist der überwiegende Teil der Flüchtlinge über die grüne Grenze wieder nach Togo zurückgekehrt. Zwischen den Regierungen Togos, Benins und Ghanas sind formelle Rückführungsabkommen geschlossen worden. Allein der Umstand, dass es noch Defizite bei der

Aufarbeitung früheren Unrechts gibt und die Institutionen und Organe des Staates noch schwach sind, rechtfertigt nicht mehr die Befürchtung, dass zurückkehrende Flüchtlinge politisch motivierter Verfolgung ausgesetzt sein könnten. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass Verfahren mit politischem Hintergrund nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes nicht mehr anhängig sind. Ergänzend ist noch darauf zu verweisen, dass sich die Klägerin während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland nach eigenen Angaben politisch nicht betätigt hat.

Der weitere Antrag der Klägerin, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG festzustellen, ist unzulässig. Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach diesen Vorschriften ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ausweislich des angegriffenen Bescheides hat die Beklagte ausdrücklich davon abgesehen, dass Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu prüfen, weil der Widerruf der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG aus Gründen der Statusbereinigung erfolgte und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können den Antrag auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst stellen und begründen lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bun-